- c) WB Deko,
- d) WB Trikotagen und Strümpfe.
- e) WB Volltuch,
- f) Staatliches Textilkontor.
- (3) Die zwischen der WB Wolle und Seide und dem Textilkontor bestehende Globalvereinba-Staatlichen rung ist für alle Verträge verbindlich, die folgende Partner abschließen:
 - a) die der WB Wolle und Seide zugeordneten Hersteller (Lieferer) mit den Versorgungskontoren (Besteller).
 - b) die der WB Wolle und Seide zugeordneten Hersteller (Lieferer) mit den Betrieben der bezirksund örtlich geleiteten Wirtschaft (Besteller),
 - die Versorgungskontore (Lieferer) mit den Betrieben der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft (Besteller).
- (4) Erkennbare Mängel wegen Unterschreitung der vereinbarten Güteklassenanteile sind spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der letzten Teillieferung eines Quartals anzuzeigen.

Versand

- (1) Die Versandart ist im Vertrag zu vereinbaren. Erfolgt keine Vereinbarung, so bestimmt der Lieferer die Versandart. Expreßgutversand bedarf der Zustimmung
- (2) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

§ 9

V ersanddispositionen

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.
- (2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten

§ 10

Verpackung

- (1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Kammgarne und -zwirne entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpakkung [GBl. I S. 581]) unterliegt oder als Leihverpackung vereinbart wurde.
- Die Leihverpackung ist innerhalb Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird:
 - a) bei rohweißen Kammgarnen und -zwireinschließlich Handstricknen und Stopfgarnen 60 Tage,

b) bei bunten Kammgarnen und -zwirnen einschließlich Handstrick- und Stopfgarnen

90Tage,

bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band-, Gurt-, Handwebereien, Betriebe des Kunsthandwerks sowie bei Lieferungen von unkuranten Garnen, Ausschuß- und Mustergarnen

120Tage,

d) bei Lieferungen an die Versorgungskontore und an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften verlängern die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis c um jeweils

30Tage.

Die Verlängerung Rückgabefrist der tritt bei Buchst, c nur ein, wenn die Versorgungskontore die Kammgarne und -zwirne im Lagergeschäft an die bezeichneten Bedarfsträger wenn die Versorgungskontore un-kurante Garne, Ausschuß- und Mustergarne liefern.

Liefern die Versorgungskontore an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, so verlängern sich die Rückgabefristen gegenüber dem Hersteller um weitere

30Tage.

Läßt der Besteller die Erzeugnisse nicht im eigenen Betrieb veredeln, so verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis d je Veredlungsstufe

10Tage.

Durchlaufen die Garne in dem gleichen fremden Veredlungsbetrieb zwei oder Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal

10Tage.

- (3) Hülsenhat der Besteller an den Lieferer nach Größen sortiert zurückzusenden. Ein Hülsenverlust bis zu 3 % ist zulässig.
- (4) Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden. Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Lieferers trägt der Besteller. Der Besteller, der gemäß Abs. 5 die Leihverpackung unmittelbar an den Hersteller zurücksendet, hat an das Versorgungskontor Erstattungsanspruch in Höhe der dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Versandkosten.
- (5) Liefert das Versorgungskontor, so ist die Leihverpackung vom Besteller unmittelbar an den Hersteller das Versorgungskontor nichts zurückzusenden, soweit anderes bestimmt. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung den Hersteller zu bezeichnen. Der Besteller hat dem Hersteller mitzuteüen, daß die Rücksendung im Auftrag des Versorgungskontors erfolgt.
- (6) Bei Lieferung von Handstrickgarnen sind die Originalpackungen von 1 oder 2 kg vollständig in Papier (Innenverpackung) einzuschlagen. Die durch diese Innenverpackuhg entstehenden Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.